

Gesetz

über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. NFA-Umsetzung

I. Diverse Bereiche

§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

- i. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen.

§ 2 Änderung des Strassengesetzes

Das Strassengesetz vom 24. März 1986³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Nationalstrassen

¹ Die Nationalstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Bundes.

² Der Regierungsrat kann mit den zuständigen Bundesstellen Leistungsvereinbarungen über den betrieblichen und den baulichen Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen.

³ Der Regierungsrat kann eine Organisation gründen oder den Beitritt zu einer solchen erklären, die Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 2 mit den zuständigen Bundesstellen abschliesst.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 29.492, SGS 310

³ GS 29.252, SGS 430

⁴ Der Regierungsrat kann mit einer Organisation gemäss Absatz 3 für den betrieblichen Unterhalt einzelner Teile des Kantonsstrassennetzes, insbesondere Hochleistungsstrassen und Tunneln, Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dies fachlich und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

§ 8 Absatz 1

¹ Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.

§ 23 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:
a. der Kanton für Kantonsstrassen,

§ 26 Absatz 4 Buchstabe a

⁴ Die Bewilligung wird erteilt:
a. vom Tiefbauamt für Kantonsstrassen,

§ 29 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen,

§ 30 Absatz 2 Buchstabe a

² Der Winterdienst obliegt:
a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,

§ 32 Absatz 1

Aufgehoben.

§ 38 Absatz 1

¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:
a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 41 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Bewilligung wird erteilt:

- a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,

§ 3 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 11

I^{bis}. Agglomerationsprogramm

§ 11a Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen

¹ Der Kanton erarbeitet ein Agglomerationsprogramm.

² Er kann sich dazu mit anderen Kantonen zusammenschliessen oder sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen beteiligen oder solche gründen, die ein Agglomerationsprogramm erarbeiten.

³ Das Agglomerationsprogramm wird vom Regierungsrat beschlossen.

§ 4 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁵ wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 4

⁴ Die Gemeinden vollziehen im Bereich der Spitex die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁶ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

§ 5 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998⁷ wird wie folgt geändert:

⁴ GS 33.0289, SGS 400

⁵ GS 25.379, SGS 901

⁶ BBl 2006 8341

⁷ GS 33.0073, SGS 510

§ 16 Absätze 2 und 3

² Er unterstützt geeignete Selbsthilfemassnahmen.

³ Er leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an das Schauwesen und an Tieraussstellungen.

§ 6 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁸ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2

² Er kann an anerkannte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen sowie an andere, anerkannte Behinderteneinrichtungen Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.

§ 30 Titel und Absatz 1

Anerkennung im Bereich der Jugendhilfe

¹ Die Anerkennung eines Wohnheimes für Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonalen und interkantonalen Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

§ 30a Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe

¹ Die Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

² Die Anerkennung anderer Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonalen und interkantonalen Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.

II. Neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

§ 7 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁹ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

⁸ GS 34.0143, SGS 850

⁹ GS 25.130, SGS 833

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁰, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

§ 1a Heime

Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal anerkannte Heime gelten:

- a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. die übrigen Heime gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bis zum 31. Dezember 2010, sofern eine Tarifvereinbarung mit dem Kanton besteht;
- c. die auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Heime;
- d. die aufgrund interkantonaler Vereinbarungen anerkannten Heime.

§ 2 Persönliche Auslagen

Der Regierungsrat legt für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen fest.

§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern

¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser und kann die Obergrenzen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen.

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Vergütungen für die einzelnen Krankheits- und Behinderungskosten,

¹⁰ GS 29.276, SGS 100

- b. die Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

² Er orientiert sich bei der Festlegung der Vergütungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a an einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

§§ 3 und 5

Aufgehoben.

§ 11 Einsprache

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft kann innerhalb von 30 Tagen bei dieser schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

§ 12 Beschwerde

Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und Verfügungen der Ausgleichskasse Basel-Landschaft, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005¹¹ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abtretung von Forderungen

Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners bis zum Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.

§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.

¹¹ GS 35.0828, SGS 854

§ 23 Absatz 1

¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen der Vollendung des 20. Lebensjahres und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.

§ 24 Absatz 2

Aufgehoben.

Zwischentitel IV vor § 26

Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten

§§ 26 - 37

Aufgehoben.

§ 38 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.

² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt. Für nicht zurückerhaltene Beiträge hat die Gemeinde eine Forderung gegenüber dem Nachlass.

§ 39 Absatz 3

³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.

Zwischentitel C vor § 40

Aufgehoben.

§§ 40 und 43

Aufgehoben.

§ 9 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹² über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.

^{1bis} Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.

B. Aufgabenteilung im Spitexbereich

§ 10 Aufhebung des Spitexgesetzes

Das Gesetz vom 19. September 1996¹³ über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird aufgehoben.

§ 11 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes

Das Gesetz vom 20. Oktober 2005¹⁴ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.

§ 12 Änderung des Gesundheitsgesetzes

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973¹⁵ wird wie folgt geändert:

¹² GS 34.0143, SGS 850

¹³ GS 32.799, SGS 903

¹⁴ GS 35.0828, SGS 854

¹⁵ GS 25.397, SGS 901

§ 43 Spitex

¹ Die Gemeinden stellen die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.

³ Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden die erforderlichen Standards für eine kantonsweit einheitliche Qualitätssicherung. Er kann diesbezüglich bereits bestehende Qualitätsstandards von Fachorganisationen verbindlich erklären.

C. Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen

§ 13 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008

¹ Im Jahr 2008 leisten die Einwohnergemeinden an den Kanton einen Beitrag von 1 Mio Fr. an dessen Kosten für Lohnnachzahlungen an die Lehrpersonen Textiles Werken und Hauswirtschaft.

² Der Beitrag basiert auf der Finanzausstattung.

D. Zahlungsverkehr Kanton - Gemeinden

§ 14 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹⁷ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 33a

D^{bis}. Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden

¹⁶ GS 34.1130, SGS 185

¹⁷ GS 29.492, SGS 310

§ 33b Geltungsbereich

¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.

§ 33c Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 33d Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Gutschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 33f Widerspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

E. Lastenausgleich Spitex und GAP

§ 15 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973¹⁸ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 13 Absätze 1, 3, 4 und 5

¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird im Jahr 2007 zu 35,5 % vom Kanton und zu 64,5 % von den Gemeinden getragen. In den folgenden Jahren wird er zu 43,4 % vom Kanton und zu 56,6 % von den Gemeinden getragen.

³ Der Gemeindenanteil wird im Jahr 2007 gemäss der Finanzausgleichsgesetzgebung auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

⁴ In den folgenden Jahren werden 18'707'317 Fr. des Gemeindenanteils gemäss Absatz 5 und der Rest gemäss der Finanzausgleichsgesetzgebung auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

⁵ Die 18'707'317 Fr. werden wie folgt auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt:

a. Bezirk Arlesheim

1. Aesch	606'314 Fr.	9. Münchenstein	903'179 Fr.
2. Allschwil	1'893'850 Fr.	10. Muttenz	617'873 Fr.
3. Arlesheim	935'696 Fr.	11. Oberwil	437'792 Fr.
4. Biel-Benken	120'049 Fr.	12. Pfeffingen	138'424 Fr.
5. Binningen	955'195 Fr.	13. Reinach	846'408 Fr.
6. Birsfelden	1'172'195 Fr.	14. Schönenbuch	79'732 Fr.
7. Bottmingen	238'040 Fr.	15. Therwil	382'018 Fr.
8. Ettingen	207'246 Fr.		

b. Bezirk Laufen

1. Blauen	33'455 Fr.	8. Liesberg	56'901 Fr.
2. Brislach	68'601 Fr.	9. Nenzlingen	18'094 Fr.
3. Burg im Leimental	11'744 Fr.	10. Roggenburg	12'204 Fr.
4. Dittingen	33'122 Fr.	11. Röschenz	79'916 Fr.
5. Duggingen	58'926 Fr.	12. Wahlen	62'982 Fr.
6. Grellingen	81'067 Fr.	13. Zwingen	101'406 Fr.
7. Laufen	245'677 Fr.		

c. Bezirk Liestal

1. Arisdorf	99'579 Fr.	8. Lausen	307'577 Fr.
2. Augst	70'832 Fr.	9. Liestal	806'672 Fr.
3. Bubendorf	280'625 Fr.	10. Lupsingen	87'272 Fr.

¹⁸ GS 25.130, SGS 833

4. Frenkendorf	370'865 Fr.	11. Pratteln	1'141'615 Fr.
5. Füllinsdorf	263'689 Fr.	12. Ramlinsburg	83'850 Fr.
6. Giebenach	70'873 Fr.	13. Seltisberg	83'737 Fr.
7. Hersberg	16'712 Fr.	14. Ziefen	132'258 Fr.

d. Bezirk Sissach

1. Anwil	45'559 Fr.	8. Hemmiken	24'018 Fr.
2. Böckten	64'719 Fr.	9. Itingen	126'715 Fr.
3. Buckten	57'624 Fr.	10. Känderkinden	42'436 Fr.
4. Buus	84'955 Fr.	11. Kilchberg	9'060 Fr.
5. Diepflingen	40'931 Fr.	12. Läufelfingen	107'086 Fr.
6. Gelterkinden	722'041 Fr.	13. Maisprach	81'880 Fr.
7. Häfelfingen	23'448 Fr.	14. Nussdorf	13'858 Fr.
15. Oltingen	35'211 Fr.	23. Tenniken	65'463 Fr.
16. Ormalingen	157'270 Fr.	24. Thürnen	90'454 Fr.
17. Rickenbach	48'508 Fr.	25. Wenslingen	58'673 Fr.
18. Rothenfluh	60'689 Fr.	26. Wintersingen	44'042 Fr.
19. Rümlingen	32'122 Fr.	27. Wittinsburg	34'261 Fr.
20. Rünenberg	65'092 Fr.	28. Zeglingen	41'612 Fr.
21. Sissach	405'134 Fr.	29. Zunzgen	178'942 Fr.
22. Tecknau	72'928 Fr.		

e. Bezirk Waldenburg

1. Arboldswil	46'344 Fr.	9. Lauwil	33'359 Fr.
2. Bennwil	75'100 Fr.	10. Liedertswil	19'612 Fr.
3. Bretzwil	70'450 Fr.	11. Niederdorf	219'636 Fr.
4. Diegten	106'924 Fr.	12. Oberdorf	277'441 Fr.
5. Eptingen	39'552 Fr.	13. Reigoldswil	136'452 Fr.
6. Hölstein	262'500 Fr.	14. Titterten	37'564 Fr.
7. Lampenberg	58'396 Fr.	15. Waldenburg	152'554 Fr.
8. Langenbruck	122'440 Fr.		

F. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes wird im Jahr 2008 rückwirkend auf das Jahr 2007 angewendet.